

Unter Schiffe sind Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffe, auch Fahrgast-schiffe, einzuordnen, nicht hingegen Sportboote.

Bauwerke sind alle baulichen Anlagen, wie Rohbauten oder Brücken, einschließlich der Gebäude wie Kaufhäuser, Theater, Kino oder Museen. Sie müssen fest mit dem Boden verbunden sein, z. B. Zirkuszelte, Trag-lufthallen, massiv gebaute Garagen oder Bootshäuser.

Der Begriff **landwirtschaftliche Erzeugnisse oder landwirtschaftliche Kulturen** schließt auch die noch auf dem Halm stehenden Ernteerträge ein. Dazu gehören auch alle Früchte und tierischen Erzeugnisse der land-wirtschaftlichen Produktion, die an beliebigen Plätzen als Vorräte lagern. Soweit sie nicht mit dem Begriff Lagervorräte gekennzeichnet sind, fallen hierunter Getreidepuppen, Mieten, Diemen, Schober, Feimen, Silos, Futter in Tennen und Speichern oder Einlagerungen von Erzeugnissen der Land-wirtschaft auf Böden, in Kellern oder Scheunen.

Lagervorräte sind größere Mengen an Holz, Kohle, Baumaterial, Saat-gut oder Handelsware aller Art.

Wald kann Schutz-, Schon- oder Wirtschaftswald sein. Vom Begriff **forstwirtschaftliche Kulturen** wird jeder Bestand wie eine Schonung oder Baumschule, der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet wird, erfaßt.

4. Der Angriff auf andere als die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist nur dann eine Straftat nach § 185, wenn durch ihn **fahrlässig eine Gemeingefahr** herbeigeführt wird (Abs. 2).

Hinsichtlich der Gemeingefahr vgl. § 192. In allen Fällen ist nach Abs. 2 zu prüfen, ob mit dem Angriff auf den betreffenden Gegenstand eine Gemeingefahr verbunden ist.

Andere Gegenstände nach Abs. 2 sind z. B. Kunstgegenstände, ferner Pkw, die nicht als öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt sind, Motorräder, Sportboote oder Kioske.

Wurde durch den Angriff eine Gemeingefahr nicht herbeigeführt, ist strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163, 164, 183, 184 möglich.

§ 186

Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.